VERORDNUNG (EWG) Nr. 2256/71 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich Vorausfestsetzungsbescheinigungen im Ölsaatensektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2556/70 (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2195/71 (7), gilt die Vorausfestsetzungsbescheinigung für Ölsaaten vom Tage der Erteilung an bis zum Ende des zweiten darauffolgenden Kalendermonats. Um jedoch besonderen Einkaufsbedingungen in bestimmten Drittländern Rechnung zu tragen, hat Absatz 2 dieses Artikels 11 die Vorausfestsetzungsperiode für die Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen nach diesen Ländern verlängert.

Es hat sich gezeigt, daß diese besonderen Einkaufsbedingungen für die Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen mit einer anderen Verwendung als die Herstellung zu Öl nach der Südafrikanischen Republik ebenfalls gegeben sind. Es ist daher angebracht, die Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 2 auf diese Ausfuhren auszudehnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 wird durch folgenden Text ersetzt :

„b) Raps- und Rübsensamen mit einer Keimkraft von mehr als 90 v. H. oder geschwefelten Raps- und Rübsensamen mit weniger als 0,5 v. H. Fremdbesatz in Säcken nach der Südafrikanischen Republik, Argentinien, Österreich, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten, Großbritannien, Portugal, Schweden und der Schweiz."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(5) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(7) ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 26.